

10.4.2014

A7-0217/ 001-073

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-073

vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

Esther Herranz García

A7-0217/2014

Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2013)0812 – C7-0416/2013 – 2013/0398(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹⁵ kann die Europäische Union im Binnenmarkt und in Drittländern Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und ihre Produktionsmethoden sowie für *bestimmte* aus Agrarerzeugnissen hergestellte Lebensmittel durchführen.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

Geänderter Text

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹⁵ kann die Europäische Union im Binnenmarkt und in Drittländern Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und ihre Produktionsmethoden sowie für aus Agrarerzeugnissen hergestellte Lebensmittel durchführen.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ziel dieser Maßnahmen ist, **durch eine bessere Information der Verbraucher über die Vorzüge der aus der EU stammenden Agrarerzeugnisse und aus Agrarerzeugnissen hergestellten Lebensmittel** sowie durch den Ausbau und die Erschließung neuer Märkte die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Binnenmarkt **und** auf Drittlandsmärkten zu **verstärken**. Sie ergänzen und verstärken auf sinnvolle Weise die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.

Geänderter Text

(2) Ziel dieser Maßnahmen ist, durch den Ausbau und die Erschließung neuer Märkte die Wettbewerbsfähigkeit der **europäischen** Landwirtschaft zu **verstärken und dazu beizutragen, die Erträge zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit sowohl** im Binnenmarkt **als auch** auf Drittlandsmärkten **anzugleichen und das Bewusstsein der Verbraucher für die Vorzüge der aus der EU stammenden Agrarerzeugnisse und der aus Agrarerzeugnissen hergestellten Lebensmittel** zu **schärfen**. Sie ergänzen und verstärken auf sinnvolle Weise die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen, **wobei jederzeit sichergestellt ist, dass alle Mitgliedstaaten über den gleichen Zugang verfügen, und eine positive Diskriminierung zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage – wie in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen – gefördert wird.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Information über die Eigenschaften der aus der EU stammenden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sollten auch Maßnahmen in Betracht kommen, mit denen verbraucherfreundliche Botschaften über beispielsweise Nährwert, Geschmack, Tradition und Kultur verbreitet werden, wobei hier der Schwerpunkt auf Drittländern liegen sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Informations- und Absatzförderungsstrategien beschränken sich nicht allein darauf, im Anschluss an Krisen das Verbrauchervertrauen wiederherzustellen, sondern sind auch darauf ausgerichtet, die Rentabilität der Erzeugnisse zu erhöhen, die Beschäftigung zu fördern, auf den Drittlandsmärkten eine ausgewogenere Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen und den Verbrauchern umfangreichere und bessere Informationen bereitzustellen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln müssen sich die Maßnahmen für den Binnenmarkt auf die Bereitstellung von Informationen über die spezifischen Merkmale der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden in der EU oder auf Themen beschränken, die für die Europäische Union von Interesse sind, wie die europäischen Qualitätsregelungen, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ eingeführt wurden.

entfällt

¹⁶ *Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates*

vom 21. November 2012 über
**Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse
und Lebensmittel (ABl. L 343 vom
14.12.2012, S. 1).**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(5a) Eine der Stärken der
Lebensmittelproduktion in der Union
besteht in der Vielfalt und den besonderen
Merkmale ihrer Erzeugnisse, die auf die
verschiedenen Herkunftsgebiete und die
verschiedenen traditionellen
Herstellungsmethoden zurückzuführen
sind und dazu führen, dass die
Erzeugnisse besondere Aromen aufweisen
und eine Vielfalt und Authentizität bieten,
die von den Kunden sowohl inner- als
auch außerhalb der EU zunehmend
verlangt werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Europäische Union führt hauptsächlich landwirtschaftliche Fertigerzeugnisse aus, darunter Agrarerzeugnisse, die nicht unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen. Die Informations- und Absatzförderungsregelung sollte daher auf ***bestimmte aus Agrarerzeugnissen hergestellte Lebensmittel*** ausgedehnt werden, ***im Einklang mit anderen Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik („GAP“) wie den***

(6) Die Europäische Union führt hauptsächlich landwirtschaftliche Fertigerzeugnisse aus, darunter Agrarerzeugnisse, die nicht unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen. ***In Zeiten, in denen – wie gegenwärtig – Krisen vorherrschen, sollte mit den ergriffenen Maßnahmen der Konjunkturaufschwung in den Mitgliedstaaten begünstigt werden. Sowohl Agrarerzeugnisse als auch aus diesen hergestellte Erzeugnisse spielen***

europäischen Qualitätsregelungen, die bereits diesen Erzeugnissen offen stehen.

eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Erholung. Die Informations- und Absatzförderungsregelung sollte daher auf neue Erzeugnisse ausgedehnt werden, die nicht in Anhang I AEUV genannt werden. Die Einbeziehung dieser Erzeugnisse in die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen kann indirekt dem primären Sektor zugutekommen, allerdings sollten sie nur in begrenztem Maße in diesen Maßnahmen berücksichtigt werden, damit Agrarerzeugnisse vorrangig behandelt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen der EU für Wein gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der GAP-Stützungsprogramme für den Weinsektor. Für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Regelung sollte daher nur Wein in Verbindung einem anderen Agrarerzeugnis oder Lebensmittel in Betracht kommen.

entfällt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Im Zeitraum 2001-2011 wurden nur knapp 30 % der Mittel für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 auf Drittlandsmärkten eingesetzt, obwohl

(8) Im Zeitraum 2001-2011 wurden nur knapp 30 % der Mittel für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 auf Drittlandsmärkten eingesetzt, obwohl

diese Märkte ein beachtliches Wachstumspotenzial bieten. Es sind **besondere** Bestimmungen festzulegen, um insbesondere durch eine verstärkte finanzielle Unterstützung die Durchführung einer größeren Zahl von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse der EU auf Drittlandsmärkten zu fördern; **angestrebt werden 75 % der geschätzten Ausgaben.**

diese Märkte ein beachtliches Wachstumspotenzial bieten. Es sind **folglich** Bestimmungen festzulegen, um insbesondere durch eine verstärkte finanzielle Unterstützung die Durchführung einer größeren Zahl von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse der EU auf Drittlandsmärkten zu fördern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die von der Europäischen Union kofinanzierten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sollten eine gezielt europäische Dimension haben. Zu diesem Zweck und um eine Streuung der Mittel nach dem Gießkannenprinzip zu vermeiden und Europa durch diese Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für **Agrarerzeugnisse** sichtbarer zu machen, ist ein Arbeitsprogramm aufzustellen, in dem die strategischen Prioritäten dieser Maßnahmen in Bezug auf Bevölkerungsgruppen, Erzeugnisse, Themen und Zielmärkte sowie die Merkmale der Botschaften der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen festgelegt sind. Die Kommission wird dabei insbesondere der vorherrschenden Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, den Sektoren, für die außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 der Verordnung (EU) Nr. XXX/20.. [des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine gemeinsame Marktorganisation für

Geänderter Text

(10) Die von der Europäischen Union kofinanzierten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sollten eine gezielt europäische Dimension haben. Zu diesem Zweck und um eine Streuung der Mittel nach dem Gießkannenprinzip zu vermeiden und Europa durch diese Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für **landwirtschaftlich erzeugte Lebensmittel** sichtbarer zu machen, ist ein Arbeitsprogramm aufzustellen, in dem die strategischen Prioritäten dieser Maßnahmen in Bezug auf Bevölkerungsgruppen, Erzeugnisse, Themen und Zielmärkte sowie die Merkmale der Botschaften der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen festgelegt sind. Die Kommission wird dabei insbesondere der vorherrschenden Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, den Sektoren, für die außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 154, 155 und 156 der Verordnung (EU) Nr. XXX/20.. [des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine

landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (*KOM*(2011) 626)] gelten, und — für die auf Drittländer gerichteten Maßnahmen — den Freihandelsabkommen im Rahmen der Handelspolitik der Europäischen Union Rechnung tragen.

gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (*COM*(2011) 626)] gelten, und — für die auf Drittländer gerichteten Maßnahmen — den Freihandelsabkommen im Rahmen der Handelspolitik der Europäischen Union Rechnung tragen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Das Arbeitsprogramm der Kommission sollte auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Ziele aufgebaut sein, die darin bestehen, insbesondere in den am stärksten von Handelsvereinbarungen betroffenen Sektoren den Marktanteil von Erzeugnissen aus der Union zu erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, in Krisenzeiten wieder übliche Marktbedingungen herzustellen und Verbraucher über die hohen Standards zu unterrichten, die die Erzeuger in der Union aufgrund des Unionsrechts einhalten müssen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Neben den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen muss die Kommission auch die technische Unterstützung ausbauen und koordinieren, um es ***den europäischen Unternehmen*** zu erleichtern, an den kofinanzierten Programmen teilzunehmen, wirksame

(12) Neben den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen muss die Kommission ***unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Landes*** auch die technische Unterstützung ***auf europäischer Ebene*** ausbauen und koordinieren, um ***die***

Kampagnen durchzuführen oder ihre Ausföhren zu verbessern.

Wirtschaftsteilnehmer über die verschiedenen, ihnen zur Verfügung stehenden Programme zu informieren und es ihnen zu erleichtern, an den kofinanzierten Programmen teilzunehmen, wirksame Kampagnen durchzuführen oder ihre Ausföhren zu verbessern. Die Kommission sollte ein leicht verständliches und umfassendes Handbuch erstellen, mit dem potenzielle Begünstigte bei der Einhaltung der mit dieser Strategie verbundenen Regelungen und Verfahren unterstützt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Absatzförderungsbemühungen für Erzeugnisse der Union auf Drittlandsmärkten werden mitunter durch den Wettbewerb von Nachahmungen oder Fälschungen behindert. Um die Erzeugnisse aus der Union vor diesen Praktiken zu schützen, könnte die Kommission den Wirtschaftsteilnehmern der Union mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Diese Aufgabe könnte mit der technischen Unterstützung angegangen werden, die als eine der Maßnahmen vorgesehen ist, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung auf eigene Initiative ergreifen kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die von der Europäischen Union kofinanzierten Informations- und

(13) Die von der Europäischen Union kofinanzierten Informations- und

Absatzförderungsmaßnahmen für **Agrarerzeugnisse** dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken noch auf den besonderen Ursprung der Erzeugnisse ausgerichtet sein. Dennoch kann die Angabe von Marken oder des Ursprungs im Rahmen von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere auf Drittlandsmärkten, eine Hebelwirkung zeigen. Es sollte daher möglich sein, unter Wahrung der festzulegenden besonderen Bedingungen und insbesondere des Rechts auf Schutz des gewerblichen Eigentums, den Marken und dem Ursprung der Erzeugnisse mehr Sichtbarkeit zu geben. Dabei ist durch generische Werbebotschaften, die die inhärenten Eigenschaften der europäischen Agrarerzeugnisse und aus Agrarerzeugnissen hergestellten Lebensmittel hervorheben, für ein angemessenes Gleichgewicht zu sorgen.

Absatzförderungsmaßnahmen für **landwirtschaftlich erzeugte Lebensmittel** dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken noch auf den besonderen Ursprung der Erzeugnisse ausgerichtet sein. Dennoch kann die Angabe von Marken oder des Ursprungs im Rahmen von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere auf Drittlandsmärkten, eine Hebelwirkung zeigen. Es sollte daher möglich sein, unter Wahrung der festzulegenden besonderen Bedingungen und insbesondere des Rechts auf Schutz des gewerblichen Eigentums, den Marken und dem Ursprung der Erzeugnisse mehr Sichtbarkeit zu geben. Dabei ist durch generische Werbebotschaften, die die inhärenten Eigenschaften der europäischen Agrarerzeugnisse und aus Agrarerzeugnissen hergestellten Lebensmittel hervorheben, für ein angemessenes Gleichgewicht zu sorgen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Europäische Union ist bemüht, den Regelungsrahmen der GAP zu vereinfachen. Dieser Ansatz sollte auch bei der Verordnung über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse verfolgt werden. Insbesondere müssen die Vorschriften über die Verwaltung der Informations- und Absatzförderungsprogramme überarbeitet werden, um sie zu vereinfachen und es der Kommission zu ermöglichen, Regeln und Verfahren für die Vorlage und Auswahl der Programmvorschlüsse festzulegen.

Geänderter Text

(14) Die Europäische Union ist bemüht, den Regelungsrahmen der GAP zu vereinfachen. Dieser Ansatz sollte auch bei der Verordnung über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse verfolgt werden. Insbesondere müssen die Vorschriften über die Verwaltung der Informations- und Absatzförderungsprogramme überarbeitet werden, um sie zu vereinfachen und es der Kommission zu ermöglichen, **unter Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Mitgliedstaaten** Regeln und Verfahren für die Vorlage und Auswahl der Programmvorschlüsse festzulegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Kohärenz und Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie ihre ordnungsgemäße Verwaltung und eine effiziente Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis **zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags** übertragen werden, **und zwar in Bezug auf die** besonderen Bedingungen für die Sichtbarkeit von Handelsmarken und für die Angabe des Ursprungs der Erzeugnisse, **die** Förderfähigkeitskriterien für die vorschlagenden Organisationen, **die** Ausschreibungsbedingungen für die Auswahl der mit der Durchführung betrauten Stellen sowie **die** Bedingungen, unter denen der vorschlagenden Organisation gestattet werden kann, bestimmte Teile des Programms selbst durchzuführen, und schließlich **die** besonderen Bedingungen für die Zuschussfähigkeit der Kosten der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der Einzellandprogramme. Es ist **besonders wichtig**, dass die Kommission im Zuge ihrer **Vorarbeiten entsprechende** Konsultationen **durchführt**, auch **durch Hinzuziehung externer Sachverständiger**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **gewährleistet** die Kommission, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(18) Um die Kohärenz und Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie ihre ordnungsgemäße Verwaltung und eine effiziente Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich** der besonderen Bedingungen für die Sichtbarkeit von Handelsmarken und für die Angabe des Ursprungs der Erzeugnisse, **der** Förderfähigkeitskriterien für die vorschlagenden Organisationen, **der** Ausschreibungsbedingungen für die Auswahl der mit der Durchführung betrauten Stellen sowie **der** Bedingungen, unter denen der vorschlagenden Organisation gestattet werden kann, bestimmte Teile des Programms selbst durchzuführen, **des Arbeitsprogramms, in dem die strategischen Prioritäten festgelegt sind**, und schließlich **der** besonderen Bedingungen für die Zuschussfähigkeit der Kosten der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der Einzellandprogramme **zu erlassen**. Es ist **von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission im Zuge ihrer **Vorbereitungsarbeit angemessene** Konsultationen, auch **auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **sollte** die Kommission **gewährleisten**, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) **Um einheitliche Voraussetzungen** für die Durchführung **der vorliegenden** Verordnung **zu schaffen, sind** der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke **zu** übertragen: Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf **das Arbeitsprogramm, in dem die strategischen Prioritäten festgelegt sind**, die Auswahl der Einzellandprogramme, die Modalitäten der Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Einzellandprogramme, die Vorschriften über den Abschluss von Verträgen über die Durchführung der gemäß dieser Verordnung genehmigten Einzellandprogramme sowie den gemeinsamen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen der Programme. Diese Befugnisse **sind** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ **auszuüben**.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(20) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen** für die Durchführung **dieser** Verordnung **sollten** der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Zwecke übertragen **werden**: Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Auswahl der Einzellandprogramme, die Modalitäten der Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Einzellandprogramme, die Vorschriften über den Abschluss von Verträgen über die Durchführung der gemäß dieser Verordnung genehmigten Einzellandprogramme sowie den gemeinsamen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen der Programme. Diese Befugnisse **sollten** im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ **ausgeübt werden**.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Bei schwerwiegenden Störungen des Marktes, im Fall eines Verlustes des Verbrauchervertrauens und bei anderen spezifischen Problemen sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und – angesichts ihrer Besonderheiten – unter Umgehung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen einleiten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

ZIELE

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen werden die folgenden Ziele verfolgt:

a) eine Erhöhung des Marktanteils der Agrarerzeugnisse und der Lebensmittel aus der Union, wobei besonderes Augenmerk auf die Märkte mit dem größten Wachstumspotenzial zu richten ist;

b) die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über die strengen Normen, die von den Erzeugnissen aus der Union im Rahmen der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erfüllt werden müssen;

c) die Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Anerkennung der Qualitätsregelungen der Union;

d) die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der

Wahrnehmbarkeit der Erzeugnisse aus der EU sowohl inner- als auch außerhalb der Union;

e) die Wiederherstellung normaler Marktbedingungen bei größeren Störungen, einem Verlust des Verbrauchervertrauens und anderen spezifischen Problemen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen im Binnenmarkt

Für den Binnenmarkt kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

a) Informationsmaßnahmen zur Hervorhebung der Besonderheiten der *landwirtschaftlichen Produktionsmethoden* in der EU, insbesondere in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, *Echtheit*, Nährwert und Hygiene, Tier- und Umweltschutz;

b) Informationsmaßnahmen zu den Themen gemäß Artikel 5 Absatz 4.

Geänderter Text

Maßnahmen im Binnenmarkt **und auf Drittländermärkten**

Folgende Maßnahmen *kommen* in Betracht:

a) Informationsmaßnahmen zur Hervorhebung der Besonderheiten der *Methoden zur Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln* in der EU, insbesondere in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, *Qualität, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Nachhaltigkeit, Sozialstandards, kulturelle Traditionen, Geschmack*, Nährwert und Hygiene, Tier- und Umweltschutz;

b) Informationsmaßnahmen zur *Hervorhebung der Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln* sowie zu den Themen gemäß Artikel 5 Absatz 4;

ba) Informationsmaßnahmen zur Hervorhebung der spezifischen Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln;

bb) Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und aus Agrarerzeugnissen der EU hergestellten Lebensmitteln;

bc) Informationsmaßnahmen zum Schutz der Echtheit der geschützten Ursprungsbezeichnungen, der geschützten geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3

entfällt

Maßnahmen auf Drittlandsmärkten

Für die Drittlandsmärkte kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Informationsmaßnahmen zur Hervorhebung der Merkmale der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie zu Themen gemäß Artikel 5 Absatz 4 ;*
- b) Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus der EU.*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein. Die Marken der Erzeugnisse dürfen jedoch unter *besonderen* Bedingungen, *die gemäß Artikel 6 Buchstabe a festzulegen sind*, bei Produktpräsentationen oder -verkostungen und auf Informations- und Werbematerial sichtbar sein.

(1) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein. Die Marken der Erzeugnisse dürfen jedoch unter *folgenden* Bedingungen bei Produktpräsentationen oder -verkostungen und auf Informations- und Werbematerial sichtbar sein:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) es müssen mehrere Marken genannt werden,

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) jede Marke der Mitglieder der vorschlagenden Organisation muss erscheinen,

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) jede Marke hat die gleiche Sichtbarkeit und

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die grafische Darstellung der Marke muss ein kleineres Format als die Botschaft der Maßnahme haben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Informationsmaßnahmen dürfen keinen Anreiz für den Verbrauch eines Erzeugnisses aufgrund seines Ursprungs schaffen. Der Ursprung der Erzeugnisse darf jedoch unter **besonderen** Bedingungen, **die gemäß Artikel 6 Buchstabe b festzulegen sind**, auf dem Informations- und Werbematerial sichtbar sein.

Geänderter Text

(2) Die Informationsmaßnahmen dürfen keinen Anreiz für den Verbrauch eines Erzeugnisses aufgrund seines Ursprungs schaffen. Der Ursprung der Erzeugnisse darf jedoch unter **folgenden** Bedingungen auf dem Informations- und Werbematerial sichtbar sein:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bei nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 registrierten Produkten muss die geschützte Form verwendet werden,

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) bei Maßnahmen für den Binnenmarkt darf der Ursprung nur grafisch kleiner als die Information der Union dargestellt werden und

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) bei Maßnahmen für Drittlandsmärkte muss die Darstellung des Ursprungs auf gleicher Ebene erfolgen wie die Information der Union.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“) aufgeführt sind, ausgenommen **die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011) 416] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur¹⁹ und Tabak;**

a) die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“) aufgeführt sind, ausgenommen Tabak;

¹⁹ **Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011) 416] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, ABl.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Baumwolle;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *die* aus Agrarerzeugnissen **hergestellten** Lebensmittel **gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**;

Geänderter Text

b) aus Agrarerzeugnissen **hergestellte** Lebensmittel;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Wein kommt** für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Betracht, **sofern das betreffende Programm auch auf andere Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b ausgerichtet ist.**

Geänderter Text

(2) **Weine mit einer Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe sowie Weine, bei denen die Keltertraubensorte angegeben wird, kommen** für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Betracht.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für Spirituosen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und für Wein gemäß Absatz 2 dürfen die auf den Binnenmarkt ausgerichteten Maßnahmen lediglich zur Information der Verbraucher über die **europäischen Qualitätsregelungen für geografische Angaben** dienen.

Geänderter Text

(3) Für Spirituosen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und für Wein gemäß Absatz 2 dürfen die auf den Binnenmarkt ausgerichteten Maßnahmen lediglich zur Information der Verbraucher über die **in Absatz 4 genannten Themen und über verantwortungsvollen Konsum** dienen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können nur dann Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern vorgesehen werden, wenn andere, in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannte Erzeugnisse ebenfalls bei der fraglichen Maßnahme berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse können Gegenstand von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sein, sofern in diesen Maßnahmen auch andere Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder c berücksichtigt werden und sofern ihr Anteil nicht mehr als 20 % der Gesamtheit der für die Maßnahmen in Betracht kommenden Erzeugnisse ausmacht.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Bei den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnissen sollte den Erzeugnissen Vorrang eingeräumt werden, bei denen erwiesen ist, dass die Ausgangsprodukte aus der Union stammen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Bei den Themen gemäß Artikel 2 Buchstabe b **und Artikel 3 Buchstabe a** handelt es sich um

(4) Bei den Themen gemäß Artikel 2 Buchstabe b handelt es sich um

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) einzelstaatliche Qualitätsregelungen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 4a erfüllt sind.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die in Absatz 4 Buchstabe ca genannten Qualitätsregelungen können im Fall von Gesundheitskrisen bei Informations- und

Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern oder bei Informationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verweise auf die Qualitätsregelungen sind der wichtigen europäischen Botschaft der Maßnahmen immer nachgeordnet.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Delegierte Befugnisse

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die besonderen Bedingungen für die Sichtbarmachung von Handelsmarken bei Produktpräsentationen oder -verkostungen und auf Informations- und Werbematerial gemäß Artikel 4 Absatz 1;*
- b) die Bedingungen für den Hinweis auf den Ursprung der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) nationalen Branchen- oder Dachverbänden;

a) nationalen Branchen- oder Dachverbänden, **die den betreffenden Wirtschaftszweig bzw. die betreffenden Wirtschaftszweige in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vertreten;**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Branchen- oder Dachverbänden der Europäischen Union;

Geänderter Text

b) Branchen- oder Dachverbänden der Europäischen Union, **die den betreffenden Wirtschaftszweig bzw. die betreffenden Wirtschaftszweige unionsweit vertreten**;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel **106** bzw. **Artikel 107** der Verordnung (EU) Nr. **XXX/20.. des Europäischen Parlaments und des Rates [vom ... über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“ (KOM(2011) 626)]**.

Geänderter Text

c) **von den Mitgliedstaaten anerkannten** Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß **der** Artikel **152** bzw. **156** der Verordnung (EU) Nr. **1308/2013**.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) den Vereinigungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, sofern sie die Qualitätsregelungen, die Gegenstand der Maßnahme sind, repräsentieren.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft im Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten bei. Die zu erreichenden Ziele werden in dem Arbeitsprogramm gemäß Absatz 2 vorgegeben.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Arbeitsprogramm an, in dem die Ziele, die Prioritäten, die erwarteten Ergebnisse, die Art der Durchführung und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt sind. Das Programm enthält ferner die wichtigsten Bewertungskriterien, eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die jeder Maßnahme zugewiesenen Beträge, einen indikativen Umsetzungszeitplan und für die Zuschüsse den Höchstsatz der Kofinanzierung.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 und auf der Grundlage der in Artikel 1a genannten Ziele delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Annahme eines Arbeitsprogramms zu erlassen, in dem die Ziele, die Prioritäten, die erwarteten Ergebnisse, die Art der Durchführung und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt sind. Das Programm enthält ferner die wichtigsten Bewertungskriterien, eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die jeder Maßnahme zugewiesenen Beträge, einen indikativen Umsetzungszeitplan und für die Zuschüsse den Höchstsatz der Kofinanzierung.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt die Kommission die spezifischen naturgegebenen Nachteile von Gebirgsregionen, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Interesse einer kohärenten Absatzförderungs- und Informationspolitik berücksichtigt die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Programms die durch die Märkte eröffneten Chancen und die Notwendigkeit, die von den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern sowohl im Binnenmarkt als auch auf Drittlandsmärkten ergriffenen Maßnahmen zu ergänzen und zu verstärken. Hierzu holt sie Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und der in Artikel 25 genannten Beratungsgruppe ein.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Durchführungsrechtsakt gemäß Unterabsatz 1 wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Arbeitsprogramm wird für einen Zeitraum von drei Jahren erstellt, kann jedoch jährlich überarbeitet werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zur Durchführung des Arbeitsprogramms gemäß Absatz 1 veröffentlicht die Kommission

(3) Zur Durchführung des Arbeitsprogramms gemäß Absatz 1 veröffentlicht die Kommission **zweimal jährlich**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b werden die spezifischen naturgegebenen Nachteile von Gebirgsregionen, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage berücksichtigt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß **den Artikeln 2 und 3** durchführen. Diese Maßnahmen können insbesondere erfolgen in Form der Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, und zwar durch Errichtung von Ständen oder in Form von Tätigkeiten zur Aufwertung des Images von EU-Produkten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann **für alle im Rahmen dieser Verordnung für eine Förderung in Betracht kommenden Erzeugnisse** Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen gemäß **Artikel 2** durchführen. Diese Maßnahmen können insbesondere erfolgen **in Form von hochrangigen Missionen**, in Form der Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, und zwar durch Errichtung von Ständen, oder in Form von Tätigkeiten zur Aufwertung des Images von EU-Produkten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission richtet Dienste für technische Unterstützung ein, um die verschiedenen Märkte besser in Erfahrung zu bringen, ein dynamisches professionelles Netzwerk im Bereich der Informations- und Absatzförderungs politik aufrechtzuerhalten und die Kenntnis der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung der Programme zu verbessern.

Geänderter Text

(2) Die Kommission richtet Dienste für technische Unterstützung ein, um die verschiedenen Märkte besser in Erfahrung zu bringen – **wozu auch die Finanzierung von wirtschaftlichen Sondierungstreffen gehört** –, ein dynamisches professionelles Netzwerk im Bereich der Informations- und Absatzförderungs politik aufrechtzuerhalten, **die Wirtschaftsteilnehmer beim Schutz ihrer Erzeugnisse vor nachgeahmten und gefälschten Erzeugnissen in Drittländern zu beraten und zu betreuen** und die Kenntnis der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung der Programme zu verbessern. **Die Kommission erstellt außerdem ein leicht verständliches und umfangreiches Handbuch, mit dem potenzielle Begünstigte bei der Einhaltung der mit dieser Strategie verbundenen Regelungen und Verfahren**

unterstützt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei schwerwiegenden Störungen des Marktes, im Fall eines Verlusts des Verbrauchervertrauens und bei anderen spezifischen Problemen gemäß Artikel 1a erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Einleitung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen. Mit diesen Durchführungsrechtsakten wird dafür Sorge getragen, dass die Maßnahmen zügig und wirksam umgesetzt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden unter Umgehung des Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 erlassen.

Ergreift die Kommission Maßnahmen aufgrund einer schwerwiegenden Störung des Marktes, eines Verlusts des Verbrauchervertrauens oder eines anderen spezifischen Problems gemäß Artikel 1a Buchstabe e, werden die den laufenden und den genehmigten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen zugewiesenen Mittel nicht gekürzt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission **nimmt** die Bewertung und Auswahl der Vorschläge für Einzellandprogramme vor, die aufgrund

(1) **Nachdem sie die Mitgliedstaaten unterrichtet und ihre Stellungnahmen eingeholt hat, nimmt** die Kommission die

der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a eingereicht wurden.

Bewertung und Auswahl der Vorschläge für Einzellandprogramme vor, die aufgrund der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a eingereicht wurden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der finanzielle Beitrag der Europäischen Union zu den Einzellandprogrammen beträgt **höchstens 50 %** der zuschussfähigen Ausgaben. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschlagenden Organisationen.

Geänderter Text

(1) Der finanzielle Beitrag der Europäischen Union zu den Einzellandprogrammen beträgt **mindestens 75 %** der zuschussfähigen Ausgaben. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschlagenden Organisationen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 beträgt 60 % für

a) ein Einzellandprogramm, das auf ein oder mehrere Drittländer ausgerichtet ist;

b) die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Obst und Gemüse, die sich speziell an Kinder in schulischen Einrichtungen in der Europäischen Union richten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei einer schwerwiegenden Störung des Marktes, einem Verlust des Verbrauchervertrauens oder anderen spezifischen Problemen gemäß Artikel 1a Buchstabe e beläuft sich der finanzielle Beitrag der Union auf mindestens 85 %.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Höchstsatz der Kofinanzierung für Mehrländerprogramme beträgt **60** % der gesamten zuschussfähigen Kosten. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschlagenden Organisationen.

(1) Der Höchstsatz der Kofinanzierung für Mehrländerprogramme beträgt ***mindestens 75*** % der gesamten zuschussfähigen Kosten. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschlagenden Organisationen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei einer schwerwiegenden Störung des Marktes, einem Verlust des Verbrauchervertrauens oder anderen spezifischen Problemen gemäß Artikel 1a Buchstabe e beläuft sich der finanzielle Beitrag der Union auf mindestens 85 %.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die besonderen Bedingungen, unter denen jede der vorschlagenden Organisationen gemäß Artikel 7 ein Programm einreichen kann, insbesondere um zu gewährleisten, dass das Programm repräsentativ und von ausreichender Tragweite ist;

entfällt

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Voraussetzungen dafür, dass Marken kleiner und mittlerer Unternehmen Vorrang genießen, sofern es sich um Programme handelt, die sich auf Handelsmarken gemäß Artikel 4 beziehen;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Voraussetzungen dafür, dass Projekten Vorrang eingeräumt wird, mit denen Erzeugnisse gefördert werden, die aus landwirtschaftlichen Ausgangsprodukten aus den Ländern der vorschlagenden Organisationen hergestellt wurden, sofern es sich um Programme handelt, die sich auf verarbeitete Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b beziehen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung **kann** die Kommission die Beratungsgruppe „Werbung für Agrarerzeugnisse“ **anhören**, die mit dem Beschluss 2004/391/EG der Kommission²⁷ eingesetzt wurde.

Geänderter Text

Im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung **hört** die Kommission die Beratungsgruppe „Werbung für Agrarerzeugnisse“ **an**, die mit dem Beschluss 2004/391/EG der Kommission²⁷ eingesetzt wurde.

²⁷ Beschluss 2004/391/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Arbeitsweise der **beratenden Ausschüsse** im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 120

²⁷ Beschluss 2004/391/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Arbeitsweise der **Beratungsgruppen** im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 120

vom 24.4.2004, S. 50).

vom 24.4.2004, S. 50).

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beratungsgruppe „Werbung für Agrarerzeugnisse“ sollte in die Arbeiten an dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 einbezogen werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz – 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, der auch Angaben zu der Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten und geeignete Vorschläge umfasst. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments erläutert die Kommission den Zwischenbericht im zuständigen Ausschuss.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember ~~/2020/~~ einen Bericht über

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2020 einen Bericht über die

die Durchführung dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

Durchführung dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen. ***Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments erläutert die Kommission den Bericht im zuständigen Ausschuss.***

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

*Änderung der Verordnung (EU)
Nr. .../20... [KOM(2011) 626]*

*Die Verordnung (EU) Nr. .../20...
[KOM(2011) 626] wird wie folgt geändert:*

*a) Dem Artikel 34 Absatz 2 wird folgender
Unterabsatz angefügt:*

*„Die nationale Strategie muss mit den
strategischen Prioritäten vereinbar sein,
die im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 6
der Verordnung (EU) Nr. XXX des
Europäischen Parlaments und des Rates*
festgelegt sind.*

** Verordnung (EU) Nr. XXX des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... über Informations- und
Absatzförderungsmaßnahmen für
Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in
Drittländern (ABl. L ...).“*

*b) In Artikel 43 wird folgender Absatz
eingefügt:*

*„(5) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1
sind mit den strategischen Prioritäten
vereinbar, die im Arbeitsprogramm gemäß
Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. XXX
festgelegt sind.“*